

**Satzung
des Fördervereins „Hospiz Anna Katharina“**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Anna Katharina“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dülmen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dülmen eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung des Hospiz Anna Katharina gGmbH in Dülmen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einwerben und Entgegennehmen von Spenden, die an das stationäre Hospiz zur Erfüllung von dessen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken weitergegeben werden. Der Verein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Hospiz Anna Katharina.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch keine Gewinnanteile.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Hospiz Anna Katharina gGmbH“ oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke, zu verwenden hat. Falls diese nicht mehr besteht, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der bereit ist, sich für das Ziel und die Zwecke des Vereins einzusetzen, ebenso jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, die Austrittserklärung und durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Für den Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von den Mitgliedern selbst bestimmt werden.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres; einmalige Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist möglich
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende einberufen und geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter/in schriftlich eingebracht worden sind.

Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen: dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und einem weiteren Mitglied.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin vertreten. Dabei ist es notwendig und ausreichend, dass zwei dieser Personen gemeinsam handeln. Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

§ 8 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4) Buchführung,
- 5) Erstellung eines Jahresberichts,
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 **Amtsdauer des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der / die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins. Sie muss bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 12

Bevollmächtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Gründungsversammlung bevollmächtigt, etwaige Beanstandungen seitens des Vereinsregisters zu beheben und insbesondere diesbezügliche Anpassungserklärungen im Hinblick auf die Satzung gegenüber dem Vereinsregister abzugeben.

Dülmen, den 07. Mai 2007

Satzung in der Fassung vom 06. Mai 2009

Felix Schürhoff, Geschäftsführer